

**Gesetz**

Inkrafttreten:

01.01.2011

vom 6. Oktober 2010

**zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt  
des Staates (Anpassung an das neue harmonisierte  
Rechnungslegungsmodell)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 6. Juli 2010;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1** Änderung des FHG

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** Haushaltsführung  
a) Gesetzmässigkeit

Jede Ausgabe oder Einnahme bedarf einer Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) ein Gesetz;
- b) ein Dekret.

**Art. 5** b) Haushaltsgleichgewicht

Der Voranschlag der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein.

**Art. 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Finanzlage, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik erstellt.

**Art. 12** Bestandteile der Staatsrechnung

Die Staatsrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) die Bilanz;
- b) die Erfolgsrechnung;
- c) die Investitionsrechnung;
- d) die Geldflussrechnung;
- e) Anhänge, deren Inhalt vom Staatsrat festgelegt wird.

**Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital.

**Art. 14 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 15** Passiven

<sup>1</sup> Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

<sup>2</sup> Das Fremdkapital umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die Staatsschulden und die Rückstellungen.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen, die Fonds, die Vorfinanzierungen sowie den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

**Art. 16** Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind Mittel, die durch Gesetz oder Dekret an die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gebunden sind.

<sup>2</sup> Steuern dürfen nicht an einen Zweck gebunden werden.

<sup>3</sup> Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, wenn ein Gesetz oder Dekret dies bestimmt.

<sup>4</sup> Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann, werden aufgelöst.

<sup>5</sup> Saldi von Spezialfinanzierungen werden auf der Passivseite bilanziert.

**Art. 18 Abs. 7 (neu)**

<sup>7</sup> Die Vermögenswerte im Finanzvermögen werden regelmässig neu bewertet. Der Staatsrat bestimmt die Einzelheiten.

**Überschrift 3. Abschnitt vor Artikel 19****3. Staatsrechnung****Art. 19** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist den betrieblichen Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres aus.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem dreistufigen Ergebnis ab:

- a) operatives Ergebnis;
- b) ausserordentliches Ergebnis;
- c) Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert.

<sup>3</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie:

- a) nicht budgetiert worden sind;
- b) sich der Einflussnahme und Kontrolle der kantonalen Behörden entziehen und
- c) von einer gewissen finanziellen Bedeutung sind.

<sup>4</sup> Als ausserordentlicher Aufwand oder ausserordentlicher Ertrag gelten auch:

- a) zusätzliche Abschreibungen;
- b) Vorfinanzierungen;
- c) die Abtragung des Bilanzfehlbetrags;
- d) Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

**Art. 20** Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die dauerhafte Vermögenswerte schaffen.

<sup>2</sup> Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestitionen aus.

<sup>3</sup> Ausgaben und Einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie:

- a) nicht budgetiert worden sind;
- b) sich der Einflussnahme und Kontrolle der Kantonsbehörden entziehen und
- c) von einer gewissen finanziellen Bedeutung sind.

**Art. 21** Geldflussrechnung

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

<sup>2</sup> Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus folgenden Tätigkeiten dar:

- a) aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung);
- b) aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung);
- c) aus Finanzierungstätigkeit.

**Art. 22** Ausgaben

a) Begriffsbestimmung und Grundsatz

<sup>1</sup> Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe ist entweder neu oder gebunden.

**Art. 25 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Bewirkt ein Erlass sowohl eine einmalige Ausgabe als auch eine wiederkehrende Ausgabe, so ist die Summe dieser beiden Ausgaben massgebend dafür, ob er dem Finanzreferendum zu unterstellen ist.

**Art. 25a (neu)** Anlagen

Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht, der nicht für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist.

**Art. 27 Abs. 3**

<sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen können getätigt werden, soweit die Finanzlage dies erlaubt.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bekannte Verpflichtung zulasten der Staatsrechnung.

**Art. 28a (neu)** Vorfinanzierungen

<sup>1</sup> Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Beträge, welche für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden.

<sup>2</sup> Vorfinanzierungen können budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

<sup>4</sup> Sie sind nur für erhebliche Kosten gerechtfertigt.

<sup>5</sup> Vorfinanzierungen bilden keine rechtliche Grundlage.

**Art. 29 Abs. 1 und 5 (neu)**

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, gemäss Artikel 30 bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen für Investitionsvorhaben, Projekte oder Beitragsgewährungen einzugehen, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken.

<sup>5</sup> Die Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung bilden die Berechnungsgrundlage für den Entscheid darüber, ob ein Verpflichtungskredit eingeholt werden muss oder nicht.

**Art. 30 Abs. 1 Bst. a, b, b<sup>bis</sup> (neu) und c**

[<sup>1</sup> Verpflichtungskredite sind einzuholen insbesondere für:]

- a) *den Ausdruck* «Jahresrechnung» *durch* «Staatsrechnung» *ersetzen*;
- b) *den Ausdruck* «Jahresrechnung» *durch* «Staatsrechnung» *ersetzen*;
- b<sup>bis</sup>) Projekte, die einmalige oder wiederkehrende Ausgaben nach sich ziehen, die  $\frac{1}{8}\%$  der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen;
- c) *den Ausdruck* «Jahresrechnung» *durch* «Staatsrechnung» *ersetzen*;

**Art. 37 Kreditübertragung**

<sup>1</sup> Bei Rechnungsabschluss können die für Investitionen, Vorhaben oder bedeutende Unterhalts- und Umbauarbeiten bestimmten Kredite übertragen werden, sofern sie bereits eingegangene, aber noch nicht in Rechnung gestellte Ausgabenverpflichtungen betreffen.

<sup>2</sup> Kreditübertragungen werden als passive Rechnungsabgrenzungen verbucht und als solche bilanziert.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt die Kriterien zur Abgrenzung der Kreditübertragungen von den übrigen passiven Rechnungsabgrenzungen.

**Überschrift 5. Kapitel**

Finanzplan, Voranschlag und Staatsrechnung

**Art. 38 Abs. 2 Bst. a**

*Den Ausdruck* «der Laufenden Rechnung» *durch* «der Erfolgsrechnung» *ersetzen*.

**Art. 39 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er [der Voranschlag] ist nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen für die Staatsrechnung gegliedert.

**Art. 40a Abs. 1, 40b Abs. 1 und 40c Abs. 1**

Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 40d Abs. 1 und 2**

Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 41 Abs. 3**

Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 42 Staatsrechnung**

<sup>1</sup> Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag und wird nach den vom Staatsrat verabschiedeten Grundsätzen der Rechnungsführung der öffentlichen Haushalte geführt.

<sup>2</sup> Die Staatsrechnung enthält nebst den Bestandteilen nach Artikel 12 dieses Gesetzes zusätzlich

- a) eine Botschaft und einen Dekretsentwurf;
- b) das Verzeichnis und den Bestand der Fonds;
- c) den Stand der Verpflichtungskredite;
- d) das Verzeichnis der Nachtragskredite.

<sup>3</sup> Die Staatsrechnung wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Sie wird vom Staatsrat bis zum 20. Februar verabschiedet und dem Grossen Rat für die Maisession überwiesen.

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Ausgaben und Einnahmen auf Rechnung des Vorjahres verbucht werden können.

**Art. 42a Artikelüberschrift, Abs. 1 und Abs. 2, 1. Satz**

Hoher Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung und des Kantonssteuerertrags

<sup>1</sup> Den Ausdruck «die Laufende Rechnung» durch «die Erfolgsrechnung» ersetzen.

<sup>2</sup> Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 42a<sup>bis</sup> (neu)** Infrastrukturfonds

<sup>1</sup> Resultiert bei Rechnungsabschluss ein Finanzierungsüberschuss, so kann der Staatsrat einen Teil davon einem Infrastrukturfonds zuweisen.

<sup>2</sup> Dieser Fonds ist für die Finanzierung oder Vorfinanzierung wichtiger Investitionsvorhaben zu Lasten des Staates bestimmt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

**Art. 42c Abs. 2**

Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 43 Bst. c, g und h**

c) Den Ausdruck «die Jahresrechnung» durch «die Staatsrechnung» ersetzen.

g) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

h) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

**Art. 44 Abs. 2 Bst. c, f, g und j**

[<sup>2</sup> Er [der Staatsrat] ist insbesondere zuständig für:]

c) den Ausdruck «der Jahresrechnung» durch «der Staatsrechnung» ersetzen;

f) den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen;

g) den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen;

j) die Bildung von Rückstellungen und Vorfinanzierungen;

**Art. 46 Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> Die Direktion, die mit der Führung des Finanzhaushalts des Staates beauftragt ist (...), ist namentlich zuständig für:]

a) die Festlegung des Kontenrahmens und des Konsolidierungskreises sowie die Organisation des Rechnungswesens und der Aufbewahrung der Belege;

**Art. 47 Abs. 1 Bst. b**

Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 2** Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

**Art. 3** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die Staatsrechnung 2010 und den Voranschlag 2011 nach ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat an das neue Rechnungslegungsmodell anzupassen.

<sup>3</sup> Die Staatsrechnung 2011 und der Voranschlag 2012 werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt.

Die Präsidentin:  
S. BERSET

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ